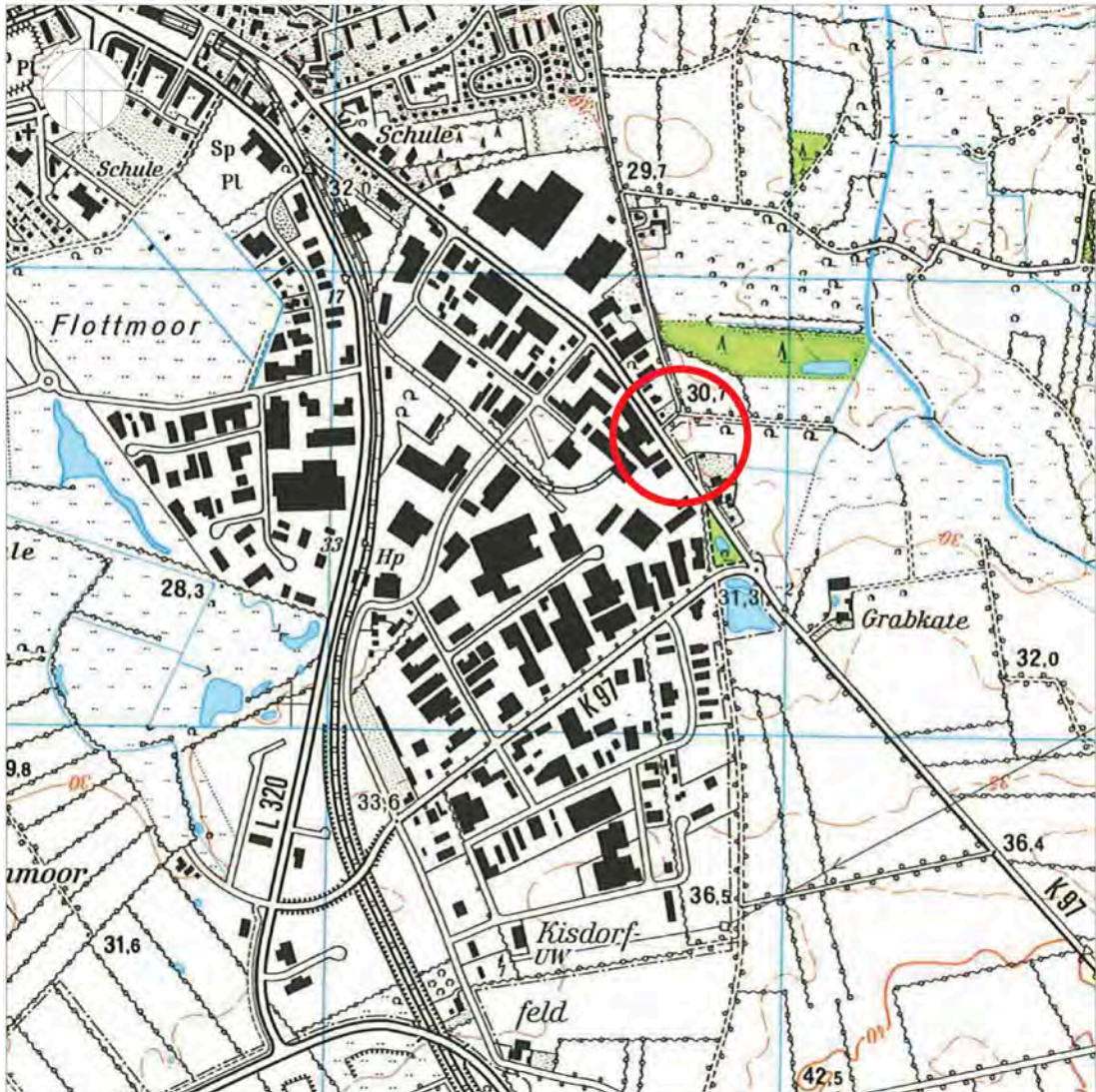


BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan 12. Änderung und Ergänzung der Stadt Kaltenkirchen

für den Bereich
östlich des Kisdorfer Weges und südlich des Graffweges



Endgültige Planfassung

01.04.2014
(Stadtvertretung)

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen.....	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Hinweise zum Verfahren	2
1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	2
1.4 Plangeltungsbereich	2
2 Anlass und Ziele	3
3 Lage und Bestand	3
4 Ziele der Raumordnung	3
5 Städtebauliche Begründung.....	5
5.1 Bauflächen	5
5.2 Verkehr	6
5.3 Immissionen	6
5.4 Natur und Landschaft.....	7
5.5 Denkmalschutz.....	7
5.6 Kampfmittel	7
5.7 Ver- und Entsorgung	7
5.8 Flächenbilanz	8
6 Umweltbericht.....	8
6.1 Einleitung	8
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	11
6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	15
6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
6.5 Zusätzliche Angaben.....	15
6.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen ist seit dem 11.09.1999 wirksam. Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 30.10.2012 beschlossen, die 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage wird die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 verwendet.

1.2 Hinweise zum Verfahren

Die Aufstellung der 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Graff“.

Aus Anlass der durch die FNP-Änderung und Ergänzung anvisierten Betriebserweiterung des westlich gelegenen Unternehmens hat ein Umgemeindungsverfahren stattgefunden, das inzwischen abgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang wird der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen um die neue Fläche ergänzt. Der Geltungsbereich befindet sich seit dem 01.07.2012 im Hoheitsgebiet der Stadt.

1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt.

Der Umweltbericht wird zum wesentlichen Teil durch die Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH (ehemals Klütz & Collegen), Elmshorn, bearbeitet. Er ist Teil der Begründung.

Zu dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 77 „Graff“ wird durch das Büro Lairm Consult GmbH Hammoor, eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

1.4 Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich für die 12. Änderung und Ergänzung schließt südöstlich an den Siedlungskörper von Kaltenkirchen und nordöstlich an die Hauptverkehrsstraße Kisdorfer Weg an und ist in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet. An den Plangeltungsbereich grenzen im Norden die Nachbargemeinde Oersdorf an, sowie im Osten und Süden die Nachbargemeinde Kisdorf. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1 ha.

2 Anlass und Ziele

Im Umfeld des Geltungsbereiches besteht ein konkretes Interesse zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes mit Sitz westlich des Kisdorfer Weges. Der produzierende Betrieb beabsichtigt die Produktionsgebäude auf bisher als Kfz-Stellplätze genutzten Flächen auf dem bisherigen Betriebsgelände auszudehnen und gleichzeitig die Fläche im Geltungsbereich als neues Betriebsgrundstück für den ruhenden Verkehr und eine Betriebs-erweiterung mit zu nutzen. Der Betrieb strebt derzeit die Errichtung einer ebenerdigen Stellplatzanlage/Parkpalette sowie einer optionalen Gewerbehalle an.

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb des bisher wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Kaltenkirchen. Wesentliches Ziel der 12. Änderung und Ergänzung ist es, die neuen städtischen Flächen in den geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen zu integrieren und mit einer entsprechenden Flächendarstellung die bauleitplanerische Vorbereitung für die Ansiedlung der geplanten Nutzung zu schaffen.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen stellt für die westlich angrenzenden Flächen gewerbliche Flächen dar. Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Kisdorf stellt für die angrenzenden Flächen im Osten und Süden zur Zeit Flächen für die Landwirtschaft dar. Der im Norden angrenzende Flächennutzungsplan der Gemeinde Oersdorf stellt ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft dar.

3 Lage und Bestand

Der Plangeltungsbereich liegt im Südosten des Stadtgebietes von Kaltenkirchen. Er wird im Norden durch die Grenze zur Nachbargemeinde Oersdorf, im Osten und Süden durch die Grenze zur Nachbargemeinde Kisdorf und im Westen durch den Kisdorfer Weg gebildet. Im Nordwesten begrenzt die Straße „Graff“ den Plangeltungsbereich. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 1,5 km.

Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. An den Rändern des Plangebiets verlaufen Knicks mit mehreren Überhängen.

Bauliche Nutzungen grenzen nördlich, südlich sowie westlich an den Plangeltungsbereich an. Die nördlich und westlich des Kisdorfer Weges angrenzende baulichen Nutzungen (zum Teil größere Gewerbeunternehmen) sind gemäß dem geltenden Flächennutzungsplan und dem B-Plan Nr. 40 stark gewerblich geprägt. Nördlich des Geltungsbereiches ist auf dem dortigen Gewerbegrundstück eine betriebliche Wohnnutzung vorzufinden. Südlich existiert ein landwirtschaftlicher Betrieb im Hoheitsgebiet der Nachbargemeinde Kisdorf mit Wohnnutzungen.

4 Ziele der Raumordnung

Regionalplanung

Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraumes um Hamburg ist das Achsenkonzept. Hierbei verfolgt die Landesplanung das Ziel, die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Entwicklungsachsen und insbesondere in den Achsen Schwerpunkten zu vollziehen. In Bezug auf die Achse Hamburg-Kaltenkirchen wird die Entwicklung insbesondere in den nördlichen Teilen dieser Achse angestrebt.

Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden (Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I).

Die Stadt Kaltenkirchen befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg – Nordstedt - Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Sie ist als Mittelzentrum eingestuft und bildet den äußeren Achsenswerpunkt.



Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan 1998 für den Planungsraum I (Stadtgrenze hervorgehoben)

Gemäß der Karte des Regionalplans für den Planungsraum I liegt der Bereich der 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes innerhalb der Siedlungsachse. Weitere Darstellungen bezüglich der Freiraum- oder Siedlungsstruktur erfolgen nicht.

In den regionalplanerischen Zielen und Orientierungsrahmen für Kaltenkirchen (vgl. R-Plan I, Kap 5.6.2, S. 30 f) wird auf eine weiterhin bestehende erhebliche Nachfrage nach Arbeitsplätzen hingewiesen. Zudem wird vor dem Hintergrund eines begrenzten Entwicklungspotenzials des Gewerbes im Kaltenkirchener Gebiet ein Abstimmungserfordernis mit der Nachbargemeinde Kisdorf genannt.

Diesen Zielen wird die Stadt Kaltenkirchen mit den Darstellungen der 13. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans gerecht.

Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) ist auf das Jahr 2025 ausgerichtet und enthält allgemeine Zielvorstellungen für das Land. Gemäß LEP 2010 sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. Sie sollen in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur bieten (vgl. LEP 2010, 2.2 (2) und 2.2. (6)). Der bis zur Umgemeindung wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kisdorf stellte für den Planänderungsbereich Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Mit der 12. Änderung

und Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Mittelzentrums Kaltenkirchen und der Aufnahme der neuen Fläche werden die Nutzungsbestimmungen an aktuelle Entwicklungen angepasst und somit den Zielen des LEP 2010 entsprochen.

5 Städtebauliche Begründung

5.1 Bauflächen

Bisherige Darstellung

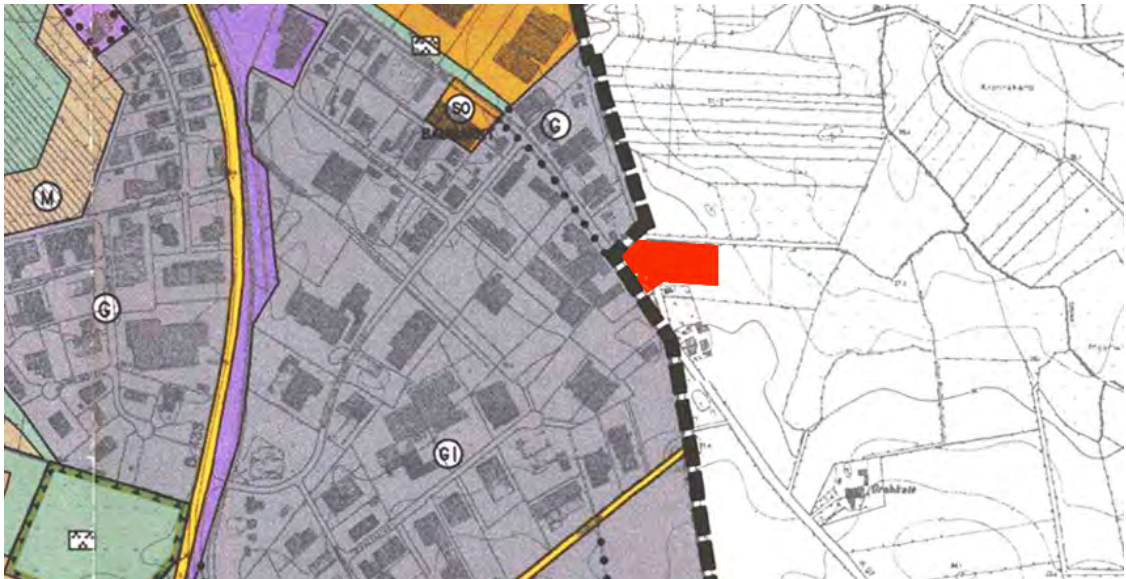


Abbildung 2: bisherige Darstellung des wirksamen F-Planes inkl. der Erweiterungsfläche

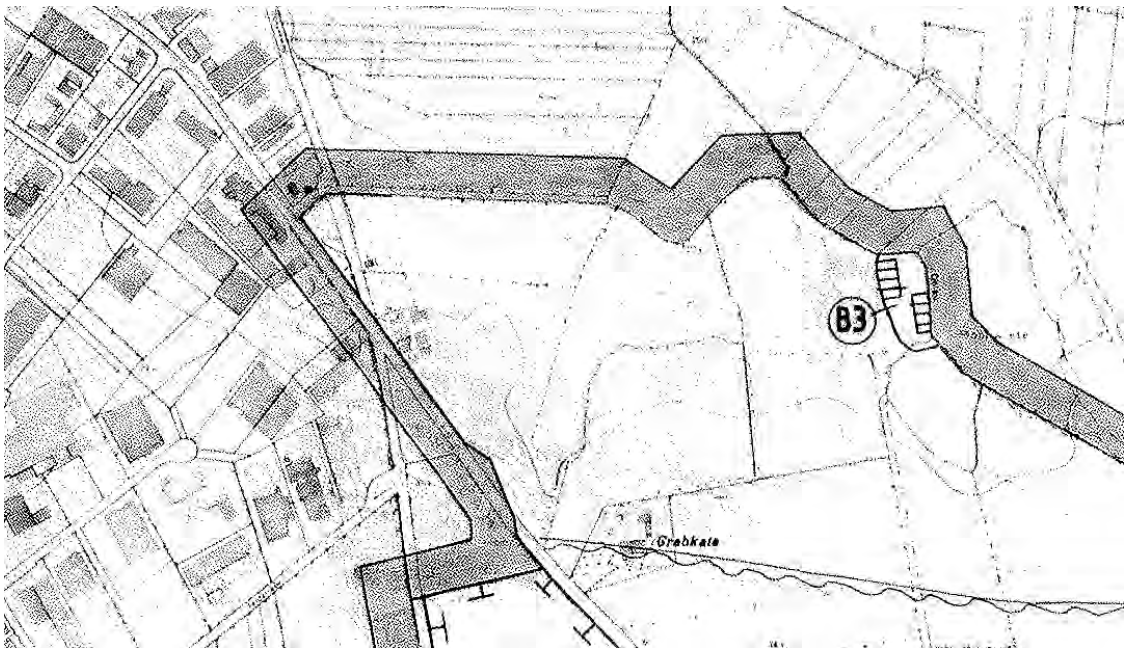


Abbildung 3: bisherige Darstellung des wirksamen F-Planes der Gemeinde Kisdorf als Fläche für die Landwirtschaft

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen wird um den Bereich der 12. Änderung und Ergänzung erweitert. Die neue Stadtfläche mit der Flächendarstellung gewerbliche Bauflächen ergänzt somit die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nördlich des Plangeltungsbereiches (gewerbliche Bauflächen) und die westlich an diesen angrenzenden Flächen mit der Darstellung Industriegebiete (vgl. Abb. 2).

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kisdorf ist bisher für den Geltungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. Abb. 3). Die benachbarte Hofstelle und sonstige Bebauung südlich weist als Splittersiedlung im Außenbereich keine nähere Darstellung auf.

Zukünftige Darstellung

Mit der zukünftigen Darstellung soll die Erweiterung eines Gewerbebetriebes westlich des Geltungsbereiches bauleitplanerisch vorbereitet werden. Durch die Einbettung des Gebietes in Flächen mit der Darstellung gewerblicher Bauflächen sowie Industriegebiete im geltenden Flächennutzungsplan und in direkter Nachbarschaft zu dem betreffenden Gewerbebetrieb weist dieses eine besondere Eignung für die angestrebte Nutzung auf.

5.2 Verkehr

Die Baufläche grenzt im Westen an die vorhandene Gemeindestraße Kisdorfer Weg an, Nordwestlich verläuft die untergeordnete öffentliche Straße Graff, die in nördlicher Richtung fortgeführt wird. Nordöstlich des Geltungsbereiches verläuft ab der Straße „Graff“ ein Feldweg (Gemeinde Oersdorf) in östlicher Richtung.

Der Kisdorfer Weg bindet Richtung Süden in seinem weiteren Verlauf an die Kreisstraße K97 (Feldstraße/Kaltenkirchener Straße) an, die durch das Kaltenkirchener Gewerbegebiet in Richtung Hamburger Straße L320 und zur BAB A7, Anschlussstelle Henstedt-Ulzburg / Kaltenkirchen Süd führt. Eine gute verkehrliche Anbindung ist für den gewerblichen Kfz-Verkehr gegeben, ohne größere wohnbauliche Nutzungen zu beeinträchtigen.

Westlich befindet sich in ca. 800 m Luftlinie entfernt zum Rand des Geltungsbereiches der 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans, die AKN-Haltestelle Kaltenkirchen-Süd. Fußläufig ergibt sich eine unwesentlich längere Strecke. Mit einer Entfernung von rund 1,5 km zum Zentrum Kaltenkirchens verfügt der Plangeltungsbereich bereits heute über eine gute Erreichbarkeit für den Radverkehr.

5.3 Immissionen

Aufgrund der vorhandenen Situation mit benachbarter Wohnnutzung und den zu erwartenden gewerblichen Immissionen, hier vor allem Produktion sowie Kfz- und Lieferverkehr, wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 77 „Graff“ durch das Büro Lairm Consult GmbH Hammoor, eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

Eine grundsätzliche Verträglichkeit gewerblicher Nutzungen mit den potenziellen Immissionsorten ist gegeben; im Rahmen des Bebauungsplanes werden dezidierte Festsetzungen zur Schaffung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen getroffen.

5.4 Natur und Landschaft

Zur Berücksichtigung der naturräumlichen und grünordnerischen Belange werden zu der 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 77 „Graff“ landschaftsplanerische und biologische Fachplanungen erarbeitet. Die Ergebnisse finden sich in den Umweltberichten zu den beiden Bauleitplanungen sowie in den Anlagen zum Umweltbericht wieder, auf die hiermit verwiesen wird. Die Anlagen enthalten die Ergebnisse der Biotopkartierung, der faunistischen Untersuchungen sowie beim Bebauungsplan Nr. 77 „Graff“ einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag mit Darlegung eines Entwicklungskonzeptes und einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

Übergeordnete landschaftsplanerische oder naturschutzrechtliche Belange, die eine Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes nach sich ziehen, bestehen für das Planungsgelände nicht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein besonderes Augenmerk auf die Eingrünung der gewerblichen Nutzungen zu legen sein, da die Fläche in die offene Landschaft wirkt.

5.5 Denkmalschutz

Zurzeit liegen keine Kenntnisse über Denkmale im Einflussbereich des Plangebietes vor. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

5.6 Kampfmittel

Das Innenministerium - Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst weist darauf hin, dass in dem Plangebiet Kampfmittel nicht auszuschließen sind.¹

5.7 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung / Grundwasser

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH.

Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Kaltenkirchen.

Schmutzwasser

Das Grundstück kann an das vorhandene Entwässerungsnetz der Stadt Kaltenkirchen angeschlossen werden. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes (AZV) Pinneberg.

¹ Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird im Auftrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Die Bauträger sollen sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räumungsmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

Oberflächenentwässerung

Die ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens ist gegeben. Laut der vorläufigen Erschließungsplanung einer möglichen Stellplatzanlage kann die Entwässerung über eine Versickerung innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Zur Errichtung einer Gewerbehalle liegen derzeit noch keine konkreten Erschließungsplanungen vor, die Versickerung ist im Antragsverfahren nachzuweisen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Müllbeseitigung und Wertstoffsammlung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg. Die Müllbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft geregelt.

Brandschutz

Für die verbindliche Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung von 96 m³ pro Stunde gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 bereitzustellen sein wird. Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung und der DIN 14090 genügen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

5.8 Flächenbilanz

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich der 12. Änderung und Ergänzung als Erweiterung des geltenden Flächennutzungsplanes folgende Flächenänderungen:

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha
gewerbliche Bauflächen	-	1,0

6 Umweltbericht

(nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

verfasst durch die Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH, Elmshorn

6.1 Einleitung

6.1.1 Aufgabe und Gegenstand des Umweltberichtes

Nach der Umgemeindung dieser Flächen, die vorher auf Kisdorfer Gemeindegebiet lagen, möchte die Stadt Kaltenkirchen mit der 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes sowie der parallel betriebenen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Graff“ dem konkreten Interesse zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes mit Sitz westlich des Kisdorfer Weges gerecht werden. Der produzierende Betrieb beabsichtigt die Produktionsgebäude auf bisher als Kfz-Stellplätze genutzten Flächen auszudehnen und gleichzeitig die Fläche im Geltungsbereich als neues Betriebsgrundstück für den ruhen-

den Verkehr sowie eine optionale Betriebserweiterung zu nutzen.

Das Verfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom September 2004 (zuletzt geändert im Juli 2011) durchgeführt.

Bei Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB im Zuge des Verfahrens eine **Umweltprüfung** durchzuführen. Zu prüfen ist, ob die Planung erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB) hat. Die Umweltprüfung bündelt die Behandlung der Umweltbelange, indem sie bauplanungsrechtliche Umweltverfahren wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Verträglichkeitsprüfung für FFH- und Vogelschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“) zusammenführt. Die Landschaftsplanung und sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liefern wichtige Grundlagen für die Umweltprüfung.

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltbelange sind in einem **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung zu dokumentieren (§ 2a BauGB). Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Untersuchungen für die Durchführung der Umweltprüfung sind mit den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs.1 BauGB).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgehalten worden.

6.1.2 Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches und Kurzdarstellung der Planungsziele

Die 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes umfasst eine 1 ha große Fläche am südöstlichen Stadtrand des geschlossenen Siedlungsbereiches von Kaltenkirchen am Rande eines Gewerbegebietes. Der Änderungsbereich gehörte bisher zu Kisdorfer Gemeindegebiet und ist deshalb im bisherigen Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen nicht dargestellt.

Parallel wird für den Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 77 "Graff" aufgestellt. Für diesen wird neben einer detaillierten Biotoptypenkartierung und einer faunistischen Potenzialuntersuchung, ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit integriertem Entwicklungskonzept und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt, auf den hiermit verwiesen wird (s. Anlage zum Umweltbericht B-Plan Nr. 77 „Graff“).

6.1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Die Umweltbelange zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes sind auf der Grundlage des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachten. In bislang nicht baulich genutzten Bereichen stellen Vorhaben der Bebauung grundsätzlich einen Eingriff nach § 14 / § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt gemäß § 44 BNatSchG. Der Umweltbericht wird gemäß §§ 2 und 2a des BauGB erstellt. Neben Zielaussagen des BauGB und BNatSchG werden insbesondere die Ziele des Bundes - Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Landeswaldgesetzes (LWaldG), Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) berücksichtigt.

Fachplanungen

Zunächst werden die Vorgaben aus Gesamt- und Fachplanungen zusammengestellt.

Gesamtplanung	Wesentliche Angaben für das Plangebiet
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)	<p>Im LEP wird Kaltenkirchen den Mittenzentren zugeordnet. Die Zentralen Orte der mittelzentralen Ebene stellen regional für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicher. Sie sind darüber hinaus regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln.</p>
Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (1998)	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des zentralen Ortes Kaltenkirchen, aber innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse Kaltenkirchen – Norderstedt. Östlich der Siedlungsachse schließt sich ein regionaler Grünzug mit einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Ohlau-Niederung) an.</p>
Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kaltenkirchen	<p>Da die Fläche bisher zum Gemeindegebiet von Kisdorf gehörte, ist sie in der aktuellen Fassung des Kaltenkirchener FNP nicht enthalten.</p>
Fachplanung	Wesentliche Angaben für das Plangebiet
Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999 Formuliert die landesweiten Ziele für den Naturschutz, u. a. auf mindestens 15 % der Landesfläche einen Vorrang für Naturschutz sicherzustellen. Ein zusammenhängendes System von naturnahen, gefährdeten oder weiteren wichtigen Lebensräumen soll geschaffen werden.	<p>Zu dem Plangebiet macht das Landschaftsprogramm keine spezifischen Aussagen.</p>
Landschaftsrahmenplan, Planungsraum I, 1998 Beinhaltet die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für den Planungsraum I, in dem sich das B-Plan-Gebiet befindet.	<p>Laut Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Östlich, entlang der Ohlau erstreckt sich ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p>
Landschaftsplan der Stadt Kaltenkirchen, 2004	<p>Da die Fläche bisher zum Gemeindegebiet von Kisdorf gehörte, ist sie im Kaltenkirchener Landschaftsplan nicht enthalten.</p> <p>Eine Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Kaltenkirchen für diesen und weitere Änderungsbereiche erfolgt in einem späteren Planverfahren.</p>

6.1.4 Schutzgebiete und -objekte

Weder im Änderungsbereich, noch in der Umgebung des Gebietes befinden sich Landschafts-, Natur- oder ausgewiesene Wasserschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Das Plangebiet liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Kaltenkirchen.

Das im und um das Bearbeitungsgebiet befindliche **Knicknetz** ist mit seinen Strukturen nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Zur Prüfung, ob die Planung bzw. das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hat, wird in den nachfolgenden Tabellen eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands der voraussichtlich erheblich beeinflussten Planungsflächen erstellt. Hierzu wird der Ist-Zustand der **Schutzgüter** dieser Flächen dargestellt und ihre Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet. Hieraus werden jeweils **Empfindlichkeiten** der Schutzgüter gegenüber planerischen Veränderungen bewertet. Im Anschluss daran werden die mit der Planung verbundenen, in der Umweltprüfung ermittelten **Umweltauswirkungen** dargestellt und bewertet.

6.2.1 Zustand der Schutzgüter

Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld, Erholung)²	
Bestand/ Vorbelastungen	Aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt (Pferdeweide), westlich und nördlich von Knicks begrenzt Westlich und nordwestlich schließen sich Verkehrsflächen an (Kisdorfer Weg und Graff) Südlich angrenzend liegt ein Pferde- und Ponyhof mit entsprechenden Anlagen Gewerbeflächen liegen im Westen und Norden auf den gegenüber liegenden Seiten der Straßen Nördlich und östlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an Vorbelastung durch Verkehrslärm sowie Stoffimmissionen aus der Verkehrsnutzung und der Landwirtschaft Erholungsfunktion von untergeordneter Bedeutung
Bewertung	Aufgrund der angestrebten Gewerbenutzung eine geringe Empfindlichkeit
Auswirkungen der Planung	Geringe und kurzzeitige baubedingte Belastungen (Lärm, Staub) Belastung durch Verkehrslärm Veränderung des Ortsbildes
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen

² Zur parallelen B-Plan-Neuaufstellung Nr. 77 „Graff“ wird ein Lärmgutachten durch das Büro Lairm Consult GmbH, Hammoor aufgestellt. Die Ergebnisse werden zum Entwurf ergänzt.

Schutzgut Arten und Lebensräume	
Bestand/ Vorbelastungen	Zum Großteil Intensivgrünland randlich Knicks, z.T. mit Überhältern Ruderalfluren im Straßenraum Südlich angrenzend Pferde- und Ponyhof mit entsprechenden Anlagen Vermutlich keine Vorkommen seltener oder gefährdeter Tierarten; Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) kann nicht ausgeschlossen werden
Bewertung	Knicks gem. § 21 LNatSchG geschützt Überhälter z.T. nach § 8 LNatSchG geschützt Geringe Biotopqualität des Grünlandes Geringe Empfindlichkeit des Intensivgrünlandes Hohe Empfindlichkeit der Knicks mit Überhältern
Auswirkungen der Planung	Verlust von Knickstrukturen (Knickrodung und -durchbruch) Keine Verletzung von artenschutzrechtlichen Bestimmungen
Erheblichkeit	Nachteilige, aber ausgleichbare Auswirkungen

Schutzgut Boden und Grundwasser	
Bestand/ Vorbelastungen	Bodenart: Schluffiger Sand über Fein- bis Mittelsand Bodentyp: Gley-Podsol Grundwasser zwischen 0,5 und 2,00 m unter Flur
Bewertung	allgemeine Bedeutung des Bodens für die natürlichen Bodenfunktionen allgemeine Empfindlichkeit des Bodens hoher Gefährdungsgrad des Grundwassers hohe Empfindlichkeit des Grundwassers
Auswirkungen der Planung	Versiegelung bislang unversiegelter Böden, hier Verlust der natürlichen Funktionen Geringe Auswirkung auf den Gebietswasserhaushalt
Erheblichkeit	Erhebliche, jedoch ausgleichbare Beeinträchtigungen des Bodens Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser

Schutzgut Oberflächengewässer	
Bestand/ Vorbelastungen	Kein Vorkommen von Oberflächengewässern
Bewertung	/
Auswirkungen der Planung	keine
Erheblichkeit	keine

Schutzgut Klima und Luft	
Bestand/ Vorbelastungen	Wenig abgeschirmte Fläche am Siedlungsrand Luftzirkulation ohne Einschränkungen Leichte Vorbelastung durch Straßenverkehr
Bewertung	Siedlungsklimatische Funktion des Gebietes nicht bedeutend
Auswirkungen der Planung	Allgemeine Erwärmung aufgrund der Versiegelung bzw. Bebauung Abnehmende Luftzirkulation Aufgrund der wenig bedeutenden siedlungsklimatischen Funktion des Gebietes sind nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	
Bestand/ Vorbelastungen	Der Bildraum im Bereich ist durch Grünlandflächen, die randlichen Knicks mit landschaftsbestimmenden Bäumen, den Pferde- und Ponyhof und die Gewerbebetriebe des Kisdorfer Weges geprägt. Das Landschaftsbild ist durch die z.T. hoch aufragenden Gebäude der Gewerbebetriebe gestört.
Bewertung	Geringe bis mittlere Vielfalt Die Knicks sind typisch für die hiesige Kulturlandschaft Allgemeine Empfindlichkeit
Auswirkungen der Planung	Völlige Veränderung des Bildes im Vorhabensbereich, aber keine wesentliche Beeinträchtigung des Ortsbildes.
Erheblichkeit	Nachteilige, aber nicht erhebliche Auswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand/ Vorbelastungen	Es sind keine Kultur- und Sachgüter, die einem rechtlichen Schutz unterliegen, vorhanden bzw. bekannt.
Bewertung	Keine Empfindlichkeit
Auswirkungen der Planung	keine
Erheblichkeit	keine

Wechselwirkungen	
Im Rahmen der in diesem Bericht dokumentierten Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die bekannten Wechselwirkungen bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die zu zusätzlichen, im Umweltbericht nicht genannten erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.	

6.2.2 Belange des Artenschutzes

Das Ziel der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung besteht darin, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln und daraus Hinweise auf mögliche Verbotstatbestände abzuleiten, um evtl. Zulassungshindernisse auf der nachfolgenden Planungsebene zu vermeiden.

Eine mögliche Betroffenheit insbesondere europarechtlich geschützter Arten sowie die Frage der Abwertung von Lebensräumen sind im Zuge der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes oder der Umsetzungsplanung zu klären.

Auf dieser vorbereitenden Ebene ist das Vorkommen seltener oder gefährdeter Tierarten nicht zu vermuten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der Planung / Analyse möglicher Konflikte mit § 44 BNatSchG:

Werden im Rahmen der Umsetzung der Planungen Gehölz- oder Knickrodungen erforderlich, können Zerstörungen von Gelegen oder Tötungen von Jungvögeln **europäischer Vogelarten** vermieden werden, wenn die Rodungen außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes kommt es nicht zu Konflikten mit dem **Tötungsverbot** (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG).

Es ist davon auszugehen, dass es während der Bauphasen bzw. im Zuge der späteren Nutzungen zu Störungen, insbesondere von Brutvögeln, kommt. Da in den Änderungsbereichen jedoch verbreitete Arten zu erwarten sind, und diese die Möglichkeit haben, auf vergleichbare Biotop der Umgebung auszuweichen, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art zu erwarten, so dass das **Störungsverbot** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) nicht ausgelöst wird.

Hinsichtlich des **Zerstörungsverbot**es (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 42 (5) BNatSchG) ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der Planung Gehölz- und Knickrodungen erfolgen könnten, von denen genutzte Nistplätze betroffen sind. Es sollte daher eine möglichst weitgehende Schonung insbesondere wertvollerer Gehölzbestände wie Gebüsch und Knicks einschließlich ihrer Überhälter erfolgen. Notwendige Gehölzentnahmen können durch Ausgleichsmaßnahmen in Form von Neupflanzungen in räumlicher Nähe ergänzt werden.

Die Schaffung von Bauflächen in unmittelbarer Nähe vorhandener Knicks ist zu vermeiden, da ansonsten eine Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen erfolgen würde.

Es ist nicht zu erwarten, dass im Zuge der Umsetzung der Planungen in den Bestand an Altbäumen (Überhälter in den Knicks) und damit in potenzielle Quartiersplätze von Fledermäusen eingegriffen wird und sich daraus eine Gefährdung der **Fledermauspulation** ergeben könnte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass **unüberwindliche Planungshindernisse aufgrund des Artenschutzes nicht zu erkennen** sind.

6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Durchführung der Planung würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in der jetzigen Form beibehalten werden. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser blieben bestehen. Die beschriebenen und bewerteten Funktionen des Bodens im Naturhaushalt mit ihrer Bedeutung für das Grundwasser, Tiere und Pflanzen sowie das Kleinklima blieben erhalten.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bezogen auf den Standort

Die 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf einen entstandenen Erweiterungsbedarf eines Gewerbebetriebes mit Sitz westlich des Kisdorfer Weges. Andere Flächen stehen in der näheren Umgebung nicht zu Verfügung, womit Standortalternativen nicht gegeben sind.

Bezogen auf den Planinhalt

Im Hinblick auf den Planinhalt bestehen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Alternativen hinsichtlich abweichender textlicher und zeichnerischer Festsetzungen der Baufenster, der Grundflächenzahl, abweichender Positionierung und Gestalt der geplanten Kompensationsmaßnahmen oder abweichender Flächenzuschnitte. Die im parallelen B-Plan Nr. 77 „Graff“ vorliegende Lösung wurde unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes, insbesondere unter der Maßgabe der Minimierung von Eingriffen ausgearbeitet.

6.5 Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet.

Die Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und seiner Umgebung wurden im März 2013 kartiert (Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH, Elmshorn).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte in Form einer Potenzialanalyse.

Zur parallelen B-Plan-Neuaufstellung Nr. 77 „Graff“ wurde ein Lärmgutachten durch das Büro Lairm Consult, Hammoor aufgestellt.

Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Im Hinblick auf erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden verwiesen. Auf Seiten der Fachbehörden besteht eine Mitteilungspflicht, sollten diese Kenntnis über derartige Umweltauswirkungen erlangen.

6.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Stadt Kaltenkirchen das Ziel, dem konkreten Interesse zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes mit Sitz westlich des Kisdorfer Weges gerecht werden. Der produzierende Betrieb beab-

sichtigt die Produktionsgebäude auf bisher als Kfz-Stellplätze genutzten Flächen auszu-
dehnen und gleichzeitig die Fläche im Geltungsbereich als neues Betriebsgrundstück für
den ruhenden Verkehr sowie eine optionale Betriebserweiterung zu nutzen.

Der Änderungsbereich umfasst eine 1 ha große Fläche am südöstlichen Stadtrand des
geschlossenen Siedlungsbereiches von Kaltenkirchen am Rande eines Gewerbegebietes.
Der Änderungsbereich gehörte bisher zum Kisdorfer Gemeindegebiet und ist deshalb im
bisherigen Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen nicht aufgeführt. Zukünftig
werden gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 77 „Graff“ wird parallel die verbindliche Bauleitplanung
erarbeitet. Auf dieser Ebene erfolgt die differenzierte Betrachtung der Eingriffe in den
Naturhaushalt und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen am
01.04.2014 gebilligt.

Kaltenkirchen, den

.....

Hanno Krause
(Der Bürgermeister)